

II-2814 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
Zl. 21.891/106-1a/1981

1010 Wien, den 13. August  
Stubenring 1  
Telephon 75 00

1981

13081AB

1981-08-20

zu 1367/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg HAIDER, GRABHER-MEYER, Dr. FRISCHENSCHLAGER und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Ersatzzeit für Zeiten einer Anstaltspflege in Zusammenhang mit dem Kriegsdienst bzw. der Kriegsgefangenschaft (Nr. 1367/J)

Die Anfragesteller zitieren die durch die 34. Novelle zum ASVG mit Wirkung vom 1. Jänner 1980 neu-geschaffene Regelung im Rahmen des § 228 ASVG, der-zufolge Zeiten einer Anstaltspflege, die unmittelbar an Zeiten des Kriegsdienstes oder der Kriegsgefangenschaft anschließen und die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Kriegsdienst oder der Kriegsgefangenschaft stehen, als Ersatzzeiten gelten, sofern der Versicherte am Pensionsstichtag eine Kriegsopfer-Beschädigtenrente auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v.H. bezieht. Diese Voraussetzung halten sie nicht für gerechtfertigt, weil für sie entscheidend sei, daß der Heimkehrer während der Dauer dieser Anstaltspflege nicht in der Lage war, eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit auszuüben. Darüber hinaus hänge ihrer Meinung nach die Erfüllung der Voraussetzung des Bezuges einer Beschädigtenrente im erwähnten Ausmaß im Zeitpunkt des Pensionsstichtages von Zufällen ab. Die Abgeordneten richten an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Frage:

"Wird seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in den Entwurf der nächsten Novelle zum ASVG eine Änderung des § 228 Abs.2 Z.1 lit.b<sup>+</sup> in der Weise aufgenommen werden, daß Zeiten einer Anstaltspflege in Zusammenhang mit dem Kriegsdienst bzw. der Kriegsgefangenschaft ohne Einschränkung als Ersatzzeiten angerechnet werden?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich mitzuteilen:

Die in der Anfrage angeführte Verbesserung der Ersatzzeitenanrechnung im § 228 Abs.1 ASVG für Schwerkriegsversehrte in der 34. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr.530/1979, ging auf entsprechende Forderungen aus dem Kreis der Interessenvertretungen der Kriegsoffer zurück. Schon in der Begutachtung des Ministerialentwurfes stieß die geplante Neuregelung auf heftige Ablehnung. So hielt der Österreichische Arbeiterkammertag u.a. diese Änderung für problematisch, weil Versehrte außerhalb des KOVG und des OFG mit Recht auf ihre ähnliche Lage hinweisen können. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vertrat den grundsätzlichen Standpunkt, daß Nachteile, die ein Versicherter im Zusammenhang mit dem Kriegsdienst erlitten hat, im Rahmen der Kriegsofferversorgung zu entschädigen sind.

Trotz der Kritik im Begutachtungsverfahren wurde die Verbesserung des § 228 Abs.1 ASVG unverändert in die Regierungsvorlage übernommen und in der Folge vom Nationalrat beschlossen.

---

<sup>+</sup> richtig: § 228 Abs.1 Z.1 lit.b

Angesichts dieser Widerstände gegen die Neuregelung war es damals und ist es auch heute der Risikengemeinschaft gegenüber nicht vertretbar, weitergehende Maßnahmen zugunsten der Kriegsoffer im Rahmen des Sozialversicherungsrechts vorzusehen.

Zum einen ist der Einwand, daß es primär die Aufgabe der Kriegsofferversorgung ist, die durch Krieg und Kriegsfolgen eingetretenen Schäden und Nachteile einer Person abzugelten, begründet. Dementsprechend besteht auch für die Kriegsoffer in Österreich ein dichtes Netz von einkommensunabhängigen und nur am Bedürfnis orientierten Grund- und Zusatzleistungen. Gerade in den vergangenen Jahren wurden in der Kriegsofferversorgung beträchtliche Leistungsverbesserungen verwirklicht.

Vom System der Kriegsofferversorgung, in welchem die Versorgungsberechtigung streng nach dem Gesichtspunkt der Kausalität geprüft wird, ist der Bereich der Sozialversicherung, der durch die Risikengemeinschaft gekennzeichnet ist, zu unterscheiden. Trotz einzelner versorgungsrechtlicher Elemente überwiegt in der Pensionsversicherung das Versicherungsprinzip. Unter diesen Umständen würde eine über die in der 34. Novelle zum ASVG verankerte Verbesserung der Ersatzzeitenanrechnung hinausgehende Besserstellung zugunsten der Kriegsoffer, wie dies die Anfragesteller anregen, eine Zurückdrängung des Versicherungsprinzips zu Lasten der Risikengemeinschaft in einem Ausmaß bedeuten, das aus verfassungsrechtlicher Sicht bereits problematisch ist. Angesichts des Umfangs des gegenwärtig schon geltenden Ersatzzeitenkataloges bzw. des Anteiles, den die Ersatzzeitenanrechnung bei den einzelnen Versicherungsverläufen bereits einnimmt, ist es, abgesehen von den

damit zusammenhängenden finanziellen Fragen, wegen dieser Problematik erforderlich, bei der Schaffung neuer Ersatzzeiten einen restriktiven Maßstab anzulegen.

Zum anderen kommt noch dazu, daß eine Erweiterung des Ersatzzeitenkataloges des § 228 ASVG für Kriegsoffer, wie sie von den anfragenden Abgeordneten angestrebt wird, die allgemeine Forderung auslösen würde, nicht nur die Anstaltspflege der Kriegsbeschädigten nach Beendigung des Kriegsdienstes als Ersatzzeiten anzuerkennen, sondern jegliche Anstaltspflege als Ersatzzeit in Betracht zu ziehen. Im Hinblick auf die dargestellte verfassungsrechtliche Problematik bezüglich der Ausdehnung der Ersatzzeitenregelung in der Pensionsversicherung und die finanzielle Auswirkung einer solchen Forderung ist ihre Realisierung erst recht ausgeschlossen.

Aus diesen Erwägungen sehe ich mich nicht in der Lage, für eine Änderung des § 228 Abs.1 Z.1 lit.b ASVG im Sinne der Anfrage einzutreten.

Der Bundesminister:

